



Sport-Club Sperber von 1898 e.V.

Mitglied des Hamburger Sportbundes
Fußball - Tennis - Hallen-Tennis - Kinderturnen - Gymnastik
Senioren-sport - Präventionssport
Geschäftsstelle Heubergredder 38 - 22297 Hamburg
Telefon 040 / 511 68 81 - Fax: 040 / 514 913 69 - Sport.club.Sperber@t-online.de

Schutzkonzept des Sport-Club Sperber von 1898 e.V. für die Nutzung der Sportanlage Alsterdorf, Heubergredder (Sport-Duwe-Stadion) (Gültig ab 22. September 2020)

Auf Beschluss vom 13.05.2020 stehen sowohl die öffentlichen als auch die vereinseigenen Sportanlagen in Hamburg für die Nutzung durch Vereine wieder zur Verfügung. Seit dem 01.09.2020 ist es zu weiteren Lockerungen gekommen, die es erlauben einem größeren Personenkreis, ohne Rücksicht auf das Abstandsgebot, sich gemeinsam sportlich zu betätigen

Die Vereine sind auf Grund der Lockerung verpflichtet ein eigenes Schutzkonzept für die Nutzung der Sportanlagen auf Grundlage der Hamburgischen Eindämmungsverordnung und der eigenen Sportangebote zu erstellen.

Aufgrund der aktuellen Verordnung sind folgende übergeordnete Grundsätze einzuhalten:

- Hygieneregeln
- Abstandsgebot (mind. 1,5m / in der Halle mind. 2,5m)

Basierend auf die Änderung zur Fünften Verordnung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und den Handlungsempfehlungen der behördlichen Stellen sind die folgenden Auflagen und Regelungen zu beachten:

1. die Sportübungsleiter/-innen, Sportler/-innen und Eltern (für Nachwuchstraining) sind detailliert über das Schutzkonzept und die geltenden Maßnahmen in geeigneter Form zu informieren und sind für die Einhaltung verantwortlich
2. Hygienevorschriften sind zu beachten
 - beim Betreten und Verlassen der Sportler/-innen von Räumlichkeiten sind die Hände mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren bzw. gründlich zu waschen
 - häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen
 - Richtige Hust- und Niesetikette
3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt der gesamten Anlage nicht gestattet.
4. Auf der gesamten Anlage muss durchgängig der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.
5. der verantwortliche Trainer/ Übungsleiter hat für jedes Training/ jeden Wettkampf eine Anwesenheitsliste zu führen und diese auf Verlangen an die Abteilungsleitung bzw.

die zuständigen Behörden auszuhändigen. Darüber hinaus müssen die Daten vertraulich behandelt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Einzelsportlern (Tennis) sind die Kontaktdaten in geeigneter Form (Textform) zu erfassen. In beiden Fällen sind die Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes (4 Wochen) aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet

6. die Sportler/-innen oder Sportgruppen betreten und verlassen die Sportplätze unter Einhaltung des Abstandsgebot gemeinsam
7. die Sportübungen/Wettkampfs Spiele können ab sofort wieder mit Körperkontakt und ohne Abstand von Gruppen bis zu 30 Personen durchgeführt zu werden
8. die nachfolgenden Sportler/-innen bzw. Sportgruppen betreten die Sport-/Tennisplätze erst, nachdem die trainierenden Einzelsportler/-innen bzw. die trainierende Gruppe diese komplett verlassen hat
 - beim Verlassen/ Betreten der Sportplätze ist auf den Abstand der Personen zu achten bzw. hinzuweisen
9. das Trainings-/Spielgerät ist nach dem Training/ Wettkampf durch den/ die Sportübungsleiter/-in zu reinigen

10. Einteilung der Sportanlage in Zonen

- **Zone 1 Spielfeld (Fläche zwischen den Banden)**

In der Zone 1 befinden sich nur für den Trainings- und Spielbetrieb notwendige Personengruppen: SpielerInnen, TrainerInnen, Funktionsteams, SchiedsrichterInnen, Platzwart und der Gesundheits- und Ordnungsdienst.

- **Zone 2 Umkleidebereich**

In der Zone 2 dürfen sich nur die SpielerInnen, Funktionsteams, SchiedsrichterInnen und der Platzwart aufhalten.

Die Nutzung der Umkleieräume der Mannschaften ist vor und nach dem Spiel für 6 Personen gleichzeitig gestattet. Für die Schiedsrichterkabine ist die Nutzung durch 3 Personen gleichzeitig gestattet. Hierbei sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wenn die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Das Duschen ist bis auf Weiteres nicht erlaubt, siehe Pkt. 12.

- **Zone 3 Zuschauerbereich**

Es werden bis zu **75** Zuschauer zugelassen.

Der Zuschauerbereich befindet sich vom Eingang aus gesehen auf der rechten Seite der Sportanlage auf der Tribüne.

Auf der Tribüne sowie auf der gesamten Sportanlage sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wenn diese nicht eingehalten werden können ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Die Zuschauer müssen bei Betreten der Sportanlage ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) angeben.

Auf die Pflicht der Abgabe der persönlichen Daten werden die Zuschauer ausdrücklich durch die Beschilderung hingewiesen und außerdem vorab durch die Verantwortlichen und Trainer informiert.

Der SC Sperber behält sich vor Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, von der Anlage zu verweisen.

11. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auf der Anlage und beim Sporttreiben nicht vorgeschrieben. Es kann aber dazu beitragen, die weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und ist damit sinnvoll.

12. die Duschen **bleiben geschlossen**; die Toiletten sind geöffnet

Die Nutzung der Toiletten ist auf ein Minimum zu beschränken. Dabei müssen folgende Regeln eingehalten werden:

- die Toilette darf nur einzeln betreten werden.
- nach der Nutzung müssen die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert werden; hierzu stellt der SCS Desinfektionsmittel zur Verfügung
- die Toiletten müssen sauber hinterlassen werden; auf die übliche Toilettenhygiene ist unbedingt zu achten
- die Toilette nach der Benutzung offenlassen
- sollte es zur Bildung von Warteschlangen kommen, ist der geltende Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten

13. die Sportler/-innen bzw. Sportgruppen haben die Sportplätze nach dem Training/ Wettkampf gemeinsam umgehend zu verlassen

14. Eltern, sonstige Begleitpersonen oder Zuschauer sind auf die Auflagen erforderlichenfalls hinzuweisen

Die Fünfte Verordnung und die darauf basierenden Handlungsempfehlungen der Sportverbände gelten bis auf weiteres.

André Lehwald
1. Vorsitzender
im Namen des Vorstands